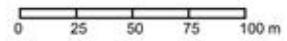


Geltungsbereich der
Außenbereichssatzung Neu Banzin





SATZUNG
DER GEMEINDE
BANZIN
KREIS HAGENOW

über die Bestimmung von Vorhaben in dem bebauten Bereich
nordöstlich und südwestlich der Lange Straße
im Außenbereich.

Aufgrund des § 246a, Abs. 1 Satz 1, Nr. 8 BauGB i.V.m. § 4 BauGB - MaßnahmenG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom8.2.94... und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung erlassen :

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich nordöstlich und südwestlich der Lange Straße.

Das Satzungsgebiet ist in dem, als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Rechtsfolgen

Im Geltungsbereich der Satzung kann den in § 3 bezeichneten - im Sinne des § 35 Abs. 2 des BauGB - sonstigen Vorhaben nicht entgegengehalten werden, daß sie :

1. einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen,

oder

2. die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1, 2 und 4 des BauGB unberührt.

§ 3

Sachlicher Anwendungsbereich

Vorhaben im Sinne des § 2 Satz 1 sind :

1. Folgende , Wohnzwecken dienende Vorhaben :

a) Errichtung von Wohngebäuden, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

b) Erweiterung von Wohngebäuden , auch wenn sie von § 35, Abs. 4, Satz 1, Nr. 5 BauGB nicht erfaßt werden, bis zu einer Größe von 25 vom Hundert des vorhandenen Gebäudes.

c) Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken, wenn die äußere Gestalt der baulichen Anlage im wesentlichen erhalten bleibt.

Dabei dürfen insgesamt nicht mehr als 3 Wohnungen je Gebäude eingerichtet werden.

2. Folgende Vorhaben, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen :

a) Neuerrichtung eines gleichartigen , zulässigerweise errichteten Gebäudes an gleicher Stelle, wenn das vorhandene Gebäude durch wirtschaftlich vertretbare Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse nicht angepaßt werden kann.

Bekanntmachung der Genehmigung entsprechend § 246a Abs. 1 Ziffer 4 Satz 7 BauGB

der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Banzin und der Satzung nach § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG für den Ortsteil Neu-Banzin

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 08.02.1994 beschlossenen o.g. Satzungen der Gemeinde Banzin wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom

11.07.1994 AZ II 0600/03/1994 und
02.11.1994 II 670 b - 512.35.0 - 02.04.06 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigungen werden hiemit bekannt gemacht. Die Satzungen treten mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die genehmigten Satzungen ab diesem Tag im Amt Vellahn, Dr.-Robert-Koch-Straße 01, 19260 Vellahn - Bauamt - während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).



[Handwritten Signature]
.....
Der Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am: 14.07.95

Abzunehmen am: 23.07.95

Abgenommen am:



[Handwritten Signature]
.....
Unterschrift

.....
Siegel, Unterschrift

- dann* 1x Bekanntmachung zum Landkreis u.
- 1x Bekanntmachung + Satg. zum ZLU 19

14.07.95 *[Handwritten Signature]*